



BEKANNTMACHUNG

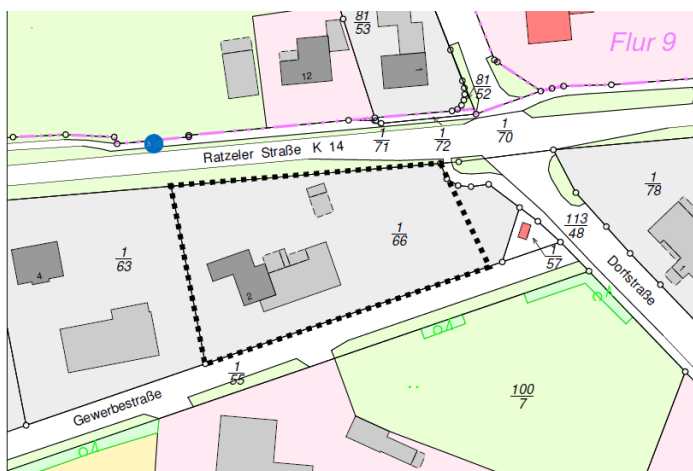
des Satzungsbeschlusses zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zuschlag“

I.

Der Rat der Gemeinde Wilsum hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die o.a. Bebauungsplanänderung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die konkreten Bauabsichten eines privaten Bauherrn auf dem Gewerbegrundstück „Gewerbestraße 2“ (Erweiterung Betriebsgebäude in östliche Richtung) zu ermöglichen. Die Änderung des Bebauungsplans dient der Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Gewerbebetriebs.

Wesentlicher Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplans ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche in östliche Richtung durch Neuabgrenzung der Baugrenzen sowie die Reduzierung eines Sichtdreiecks am Knotenpunkt Ratzeler Straße (K 14) / Dorfstraße gem. straßenverkehrsrechtlicher Vorgaben. Alle übrigen rechtsverbindlichen Festsetzungen, Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen, Vermerkungen und sonstige Hinweise des aktuell geltenden Bebauungsplans Nr. 2 „Zuschlag“ bleiben unberührt und gelten weiterhin für den Änderungsbereich. Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 1/66 (tlws.) der Flur 20 in der Gemarkung Wilsum und ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



..... Räumlicher Geltungsbereich der
5. Änd. B-Plan Nr. 2 „Zuschlag“

II. Hinweise

1. Die o.a. Bebauungsplanänderung einschl. der Begründungen kann während der Dienststunden im Gemeindebüro Wilsum, Echtelerstr. 4, 49849 Wilsum und im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, Zimmer 42, 49843 Uelsen, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zuschlag“ in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wilsum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Wilsum vom 08.02.2022 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Samtgemeinde Uelsen (www.uelсен.de) unter „Rathaus & Politik / Politik / Öffentliche Bekanntmachungen / Bauplanungsrecht / Gemeinde Wilsum“ veröffentlicht.

Wilsum, 15.12.2022

Gemeinde Wilsum
Der Bürgermeister
gez. Schoneveld

Im Aushangkasten: 15.12.2022

entnommen: _____